

Vier und funfzigster Brief.

Die sämtliche lutherische Geistlichkeit der Prediger des Herzogthums stehet in Absicht ihrer Lehre und des Lebens unter der Aufsicht des königlichen Consistorium. — Und um diese Aufsicht zu erleichtern, ist nicht nur ein General-Superintendent verordnet, welches in einer Reihe von Jahren der jedesmalige Abt des Klosters Bergen gewesen, sondern es sind auch geistliche Inspectores angesetzt, welche durch jährliche Conduiten-Listen die scientivische und moralische Beschaffenheit der ihnen subordinirten Lehrer melden müssen. Die Wahl dieser Inspectoren geschieht vom Consistorio, welches dem hohen geistlichen Departement denjenigen vorschlägt, den es zu diesem wichtigen Geschäfte am geschicktesten findet, und möglichst im Mittelpuncte der Inspection wohnet. Von dieser Verfassung sind nur drey Ausnahmen. — Denn das Ministerium der Altstadt Magdeburg stehet unter der Aufsicht des Altstädter Magistrats, welcher durch den Senior die Conduiten-Listen anfertigen läffet, und solche dem Consistorio einsendet. Und über die zum Domkapitel gehörigen Landgeistlichen ist der jedesmalige erste Domprediger Inspector natus. Und die von dem Bartenlebischen jetzt Gräfl. Schulenburgischen Patronat abhän-

genden